Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 28 (1949)
Heft: 7

Artikel: Zur "Aufweichung" des Jesuitenverbotes
Autor: Huber, Harald
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-336208

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Worten, *den Menschen zu lehren, mit seinen Fehlern zu leben,* dieses Geheimnis vielleicht wahrster Erziehungskraft für jeden von uns, ist vor allem auch die Kunst jeder erfolgreichen Verbrechensbekämpfung.

HARALD HUBER

Zur „Aufweichung" des Jesuitenverbotes

Votum im Nationalrat, 8. Juni 1949

Herr Kollege Wick hat sich durch sein ausführliches Votum ein zweifaches Verdienst erworben. Einmal hat er die Angelegenheit wieder besser ins Rampenlicht der öffentlichen Diskussion gerückt, so daß sie nicht nach einem kurzen Zwiegespräch zwischen dem Interpellanten und dem Vertreter des Bundesrates in der Versenkung verschwindet. Angesichts der Bedeutung, die dieser Frage heute noch zukommt, ist dies gut.

Ich möchte mich persönlich weder mit der Opportunität des Jesuitenverbotes noch mit der Opportunität seiner Revision befassen. Ich möchte lediglich feststellen, daß meiner Meinung nach Dr. Wick doch wohl nicht im Namen des ganzen katholischen Volksteiles sprechen konnte. Denn es steht fest, daß ein großer Teil unserer katholischen Mitbürger heute eine Auffassung der Toleranz vertritt, die es uns ermöglicht, gerade auch in Kantonen mit geteilten Glaubensrichtungen in einem guten Einvernehmen zusammenzuleben.

Wenn ich mich in dieser Frage zum Wort gemeldet habe, geschah es vor allem des zweiten Momentes wegen. Die *Rechtsbetrachtungen* des Herrn Kollegen Wick müssen unbedingt noch beleuchtet werden. Ich komme zum zweiten Verdienst seines Votums, das darin liegt, daß er indirekt die unmögliche These desavouiert hat, die seinerzeit Prof. Dr. Schenker über die Tragweite des Art. 51 vertrat, auf die der Interpellant bereits angespielt hat. Ich hoffe jedenfalls, daß das Stillschweigen des Herrn Dr. Wick als Desavouierung jener Auffassung gedeutet werden darf, nicht als reservatio mentalis angesichts des hierfür vielleicht doch nicht ganz günstigen Forums*.

Aber Herr Kollega Wick hat dann seine eigene Verfassungslehre entwickelt, die nicht unwidersprochen bleiben darf.

---

* Prof. Dr. A. Schenker hatte erklärt: «Über den Jesuitenparagraphen kann man nur eindeutig katholisch denken, er sei eine Verletzung der gottgegebenen Kirchenfreiheit durch den Staat und deswegen unverbindlich im Gewissen und rechtsunwirksam. Deshalb kann und darf kein Katholik darauf bestehen, daß er respektiert wird, und kein Katholik kann es objektiv irgend jemand erlauben, auf seiner Respektierung zu bestehen.»

Er geht aus von der Garantie der Freiheitsrechte. Er stellt dann fest, daß überall dort, wo durch Verbote usw. diese Freiheitsrechte beschränkt werden, Ausnahmen von einem Prinzip bestehen, und daß solche Ausnahmen nicht extensiv interpretiert werden dürfen. *Soweit sind wir durchaus einig.* Dann aber wird uns doziert, daß es zweierlei Verfassungsbestimmungen gibt, nämlich solche, die Recht und solche, die Unrecht enthalten, oder richtiger ausgedrückt: angenehme, sympathische, und unangenehme, unsympathische.

Ein bestimmter Artikel der Bundesverfassung, welcher einer bestimmten Minderheit lästig fällt, wird kurzerhand als «Unrecht» deklariert. Weil er die allgemeine Freiheit einschränkt, soll er die Verfassung «verletzen», obwohl er auf durchaus verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen ist und bei einer Revision sogar verdeutlicht wurde. Und weil man das nicht ganz wegdiskutieren kann, behauptet man, daß durch das positive Recht die Gerechtigkeit vergewaltigt werde. Eine Minderheit von besonders angenehmen Mitbürgern werde willkürlich in ihren Rechten beschnitten. Schließlich wird behauptet, der Artikel sei längst überholt und entspreche dem Volkswillen nicht mehr. Als Folgerung aus diesem Zustand wird dann den staunenden Mitbürgern nicht etwa die Verfassungsrevision, die Beseitigung des angeblichen Unrechts, die Verwirklichung des angeblichen Mehrheitswillens des Volkes vorgeschlagen, sondern etwas ganz anderes: Durch Interpellationskünste soll der unbeliebte Artikel so lange aufgeweicht, geknetet und ausgelaugt werden, bis er richtig farblos geworden ist; bis man vor lauter Ausbleichung nicht mehr sieht, ob der Verfassungsartikel einmal blau, rot oder schwarz gewesen ist. Und den Bundesbehörden, welche gegen solche Chlorwäscherei an unserer Verfassung etwelche Bedenken haben, wird wörtlich mit folgender unverhüllter Drohung der Weg gewiesen:

«Je strikter und je schärfer der Art. 51 gehandhabt wird, um so größer würden die Unzukömmlichkeiten, nicht so sehr für die Jesuiten, als für die Behörden.»

Die Gefährlichkeit und Bedenklichkeit dieser sogenannten Rechtsauffassung ist evident. Andere Volkskreise können sich dieses Patentverfahren merken für den Fall, daß gewisse Rechtssätze unbequem werden, denn alle Verbote bedeuten einen Eingriff in das Prinzip der Freiheit. Nach dem System Wick braucht der demokratische Weg zur Aufhebung nicht mehr beschritten zu werden. Die das Verbot empfindende Minderheit darf einfach fordern, daß die Verbote bis zur Negierung ihres Inhalts weginterpretiert werden, und wenn die Behörden darauf nicht eintreten wollen, so kündigt man immer größere Unzukömmlichkeiten an, nicht für die Rechtsbrecher, sondern für die Behörden! Die Fraktion des Herrn Dr. Wick wird es künftig nicht leicht haben, die

Legitimation zur moralischen Verurteilung solcher Kreise für sich zu beanspruchen.

Um so notwendiger ist es aber, vom Standpunkt des sauberen Verfassungsrechtes aus mit aller Klarheit gegen derartige jesuitische Auslegungskünste Stellung zu nehmen. Herr Kollega Wick wird mir den Ausdruck jesuitisch sicher nicht verübeln, sondern ihn als Kompliment entgegennehmen.

Die Thesen des Herrn Dr. Wick bedeuten nichts anderes als eine Unterwühlung des verfassungsrechtlichen Fundaments unseres Rechtsstaates.

Die Tatsache, daß eine bestimmte Verfassungsbestimmung einer gewissen Richtung nicht behagt, berechtigt nicht zur Mißachtung der Bestimmung, weder vollständig noch teilweise, sogar wenn momentan eine Mehrheit im Volke vermutlich gegen sie wäre. Als Verfassungsbestimmung ist sie zu respektieren. Es mag sein, daß wir heute der einzige Staat in Westeuropa mit einem verfassungsrechtlichen Jesuitenverbot sind – sind wir aber nicht bald der einzige Staat in der ganzen Welt ohne Frauenstimmrecht? Keinem Befürworter des Frauenstimmrechts würde es aber einfallen, deshalb zu fordern, daß jetzt einfach contra constitutionem in der Praxis die Unterschriften von Frauen auf Referendums- und Initiativbogen anerkannt werden, um so «auf kaltem Wege» durch Interpretation zwar nicht das volle Stimmrecht, aber doch etwas Ähnliches einzuführen.

Sind wir nicht der einzige Staat mit einem verfassungsrechtlichen Schächtverbot? Da könnten also unsere jüdischen Mitbürger mit ebensoviel Recht die Beseitigung des Artikels 25bis der Bundesverfassung auf kaltem Wege verlangen, weil die Kultusfreiheit beschränkt wird; die tierschützlerischen Interessen sind zudem zweifellos weniger bedeutend als das Interesse an der Aufrechterhaltung des Religionsfriedens.

Wir haben zweifellos auch die einzige Verfassung mit einem Absinthverbot, das die Handels- und Gewerbefreiheit beschränkt. Haben wir aber nicht unlängst gerade in diesem Rate uns über die ernsten Gefahren aussprechen müssen, die eine allzu large Interpretation des Verbotes heraufbeschwor?

Und haben nicht Rechtslehrer und Praktiker aller Richtungen ganz allgemein gewarnt vor der Demoralisierung der Rechtsauffassung als Folge gewisser chronischer Verfassungsritzungen?

Unsere Verfassung sieht glücklicherweise ihre jederzeitige Revidierbarkeit vor. Der verfassungsmäßige Weg ist nicht unnötig erschwert, um dem wirklichen Volkswillen zu entsprechen. Warum wird dieser Weg nicht bei Art. 51 beschritten? Ganz einfach deshalb, weil die Revisionsfreunde wohl mit Recht fürchten, eine vernichtende Niederlage zu erleiden!

Darum ist es aber auch falsch, wenn behauptet wird, der Art. 51 sei über-

holt und heute entsprechend dem Volkswillen nur so anzuwenden, daß praktisch von einer Nichtanwendung gesprochen werden kann. Es ist auch keine Rede davon, daß Art. 51 obsolet wäre und deshalb ignoriert werden dürfe.

Der an sich selbstverständliche Satz muß laut und deutlich ausgesprochen werden, wie das Herr Bundesrat von Steiger getan hat: Solange Art. 51 in der Verfassung steht, ist er verbindlich und *muß* angewandt werden. Es gibt weder unverbindliche noch halbverbindliche Verfassungsartikel.

Ich möchte beifügen: Er muß *genau* angewandt werden, weder ausdehnend noch künstlich einengend. Art. 51 ist durchaus klar in seiner Bedeutung und in seinem Wortlaut, wenn man ihn nicht unklar machen *will.* Er wurde geschaffen, um den Religionsfrieden zu schützen gegen die Tätigkeit eines Ordens, der u. a. den Kampf gegen den Protestantismus zu seiner Hauptaufgabe gemacht hatte und der durch seine weltliche Tätigkeit um so gefährlicher erschien. Art. 51 wurde 1874 noch verdeutlicht.

Mit keinem Wort wird in der Verfassung nur *die staatsfeindliche Tätigkeit* der Jesuiten als Gegenstand des Artikels 51 bezeichnet, im Gesensatz zu andern Orden. *Jede* Einflußnahme der Jesuiten in Kirche und Schule wurde verboten, ohne Vorbehalt. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Artikels 51 wurde auch in neuerer Zeit immer wieder betont, nicht nur Anno dazumal.

Fleiner schrieb 1923 in seinem Bundesstaatsrecht:

> «Die BV des Jahres 1874 hat mit Recht in Art. 51 das Verbot wiederholt und im einzelnen näher umschrieben. Nicht etwa nur aus historischen Gründen. Die SJ ist nach Tendenzen und Methode ein Feind der Anschauungen, auf denen die Bundesverfassung ruht, und bekämpft die Autorität des konfessionslosen Staates mit allen Mitteln, über die der Orden kraft seiner militärischen Organisation und des unbedingten geistigen Gehorsams seiner Mitglieder verfügt. Die Gesellschaft Jesu, der eigentliche Orden des Kampfes gegen den Protestantismus, verwirft die Gleichberechtigung der Konfessionen im Staate und sucht die Alleinherrschaft der katholischen Kirche im öffentlichen Leben aufzurichten. Der Jesuit hat sich aller kirchlichen Funktionen in öffentlichen Kirchen, privaten Kapellen und privaten Versammlungen, wie jeder Form der Lehrtätigkeit in öffentlichen Schulen und Privatschulen zu enthalten; denn gerade durch diese Wirksamkeit der einzelnen Ordenspersonen in der Welt will die Gesellschaft Jesu ihre Tätigkeit entfalten.»

Diesem Zitat könnten Dutzende beigefügt werden. Aber ich will Ihnen weder Burckhardt, noch andere, ältere Staatsrechtslehrer, noch die Gerichtspraxis zu Art. 51 zitieren, die sich mit Fleiners Ausführungen deckten.

Dagegen verweise ich auf eine der jüngsten Publikationen, die auf dem gleichen Boden stehen: Die repräsentative Schrift von Prof. Giacometti, «Das Bundesstaatsrecht», erschienen 1949. Er steht auf dem Boden unbedingter Verfassungstreue.

Es ist bedauerlich, daß die Bundesbehörden dem von Kollega Wick offen

zugegebenen Druck schon bis zu einem gewissen Grade nachgegeben haben, statt eventuell selbst die Verfassungsrevision an die Hand zu nehmen. Die Zulassung von Jesuiten für Studentenandachten, als Lehrer an Privatschulen, als Aushilfen, bedeutet einen Einbruch in den Verfassungsrechtssatz, ganz zu schweigen von den noch weitergehenden Forderungen von Kollega Wick. Auch die berühmten Thesen zur Einbürgerung Kleins sind allzu formal. Denn von welchem Jesuiten ist zu erwarten, daß er sich wirklich an Art. 51 halten wird? Sicherlich hätte man zur Zeit des Verbots kommunistischer Tätigkeit einen einzelnen ausländischen Kommunisten ohne weiteres abgewiesen, der sich um unser Bürgerrecht beworben hätte, auch wenn er die Beachtung der Verbote versprochen hätte. Wiederholt wurde in der Öffentlichkeit Kritik geübt und eine strengere Überwachung gefordert. Auch Prof. Giacometti stellt diese gleitende Praxis wie folgt fest:

«Die Praxis hält neuerdings einmalige Vorträge religiöser Natur als zulässig, *obwohl sie gegen die ratio constitutionis verstößt,* und zwar läßt sie sie auch dann zu, wenn sie die jesuitische Lehre zum Gegenstand haben.»

Daß die jesuitische Tätigkeit aktiviert wurde, ist unbestreitbar. Daß gewisse Vorkommnisse auf eine Verschärfung der Aktion gegen Andersgläubige deuten, ist offensichtlich. Man denke nur an den jüngst vom Bundesgericht entschiedenen Streitfall zwischen den Kantonen Obwalden und Zürich in der Frage der Erziehung und Unterbringung eines Kindes. Trotzdem will ich die Frage der Revisionsbedürftigkeit des Artikels 51 der Bundesverfassung wie gesagt durchaus offen lassen. Dagegen möchte ich erneut an die Bundesbehörden appellieren, dem bestehenden Verfassungsrecht strenge Nachachtung zu verschaffen. Es ist darüber zu wachen, daß eben gerade *nicht* durch die Praxis zu *irgend*einem Verfassungsartikel dieser ausgehöhlt und damit die Verfassung auf kaltem Wege teilweise ausgeschaltet wird.

Lassen Sie mich schließen mit einem letzten Zitat aus dem neuen Buche von Prof. Giacometti, der folgende zutreffende Formulierung aufstellt:

«Das Jesuitenverbot der Bundesverfassung wird je länger je weniger zur Anwendung gebracht. Wenn die Bundesbehörden dieses Verbot als überholt, als für den Schutz des Religionsfriedens nicht mehr erforderlich ansehen sollten, was mir zweifelhaft erscheint, so sollen sie Volk und Ständen dessen Aufhebung beantragen. (Allerdings erscheint es fraglich, ob das Schweizervolk einer solchen Verfassungsrevision zustimmen würde. Es ist denn auch kaum von ungefähr, daß noch nie eine diesbezügliche Volksinitiative ergriffen worden ist.) Solange aber das Jesuitenverbot in Geltung steht, muß es selbstverständlich wie jede andere Verfassungsvorschrift beachtet *und durchgeführt* werden.»